



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
Recht
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern
Tania.Aebersold@babs.admin.ch

Bern, 24. Juni 2013

Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Es ist sinnvoll und zeitgemäss, die unter dem Eindruck der Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges im Kalten Krieg errichteten völkerrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten auf Katastrophen und Notlagen auszudehnen.

Die SP Schweiz verlangt jedoch, dass der Bund die Kantone bei der Durchführung von Weiterbildungskursen der Kulturgüterschutz-Spezialisten weiterhin unterstützt. Nicht einverstanden ist die SP damit, dass die Kantone im revidierten Gesetz weiterhin Sicherungsdokumente erstellen müssen, der bisherige Bundesbeitrag für diese Aufgabe jedoch gestrichen werden soll. Werden die Beiträge gestrichen, ist das Risiko zu gross, dass die Kantone den Kulturgüterschutz nur noch ungenügend wahrnehmen und der Bund nicht mehr ausreichend steuernd Einfluss nehmen kann. Zudem sollen auch Kulturgüter von regionaler Bedeutung geschützt werden können.

Allgemeine Bemerkungen

Die SP begrüsst die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereichs des Kulturgüterschutzgesetzes (KGSG) auf den Schutz der Kulturgüter bei natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen. Diese Ausdehnung der Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen entspricht den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen und wird auch von der Bundesverfassung nahegelegt, welche vorsieht, den Zivilschutz sowohl im Rahmen von bewaffneten Konflikten (Art. 61 Abs. 1 BV) als auch im Rahmen von Katastrophen und Notlagen (Art. 61 Abs. 2 BV) einzusetzen. Aufgrund der heutigen Bedrohungslage stehen dabei Katastrophen und Notlagen im Vordergrund. Ebenso ist zu begrüssen, dass das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33) im KGSG umgesetzt wird, das die Möglichkeit erhöhter Schutzmassnahmen vorsieht und auch bei bewaffneten Konflikten ohne internationalen Charakter anwendbar ist.

Bemerkungen zum Entwurf KGSG im Einzelnen

Art. 2. Kulturgüterschutzräume sollten auch für Kulturgüter von regionaler Bedeutung zur Verfügung stehen und nicht allein für solche von nationaler Bedeutung. Das vom Bundesrat genehmigte und vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BAPS) geführte Kulturgüterschutzinventar umfasst neben Objekten von nationaler Bedeutung auch solche von regionaler Bedeutung. Dies hält so auch der Entwurf KGSG in Art. 4 Bst. d fest. Die SP regt deshalb folgende Ergänzung an:

Artikel 2 Buchstabe b: *Kulturgüterschutzräume:* geschützte Depotstandorte für die wichtigsten Bestände von Sammlungen und Archiven der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung;


Art. 3 bis Art. 5: Die SP begrüsst die vorgesehene Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen. Die den Kantonen zugewiesenen Zuständigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, dass der Bund sich aus diesen Aufgabenbereichen vollständig zurückzieht. Vielmehr muss der Bund die Kantone steuernd, beratend und mit Beiträgen bei der Aufgabenerfüllung unterstützen. Die im Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014; BBI 2013 823) beantragte Streichung der Bundesbeiträge an die Erstellung der Sicherheitsdokumentationen lehnt die SP ab, weil es sich dabei um keine echte Sparmassnahme handelt, sondern bloss um eine sachlich nicht begründete Abwälzung der Kosten auf die Kantone. Damit der Bund weiterhin steuernd einwirken kann, soll er auch bei der Durchführung der Weiterbildungskurse Verantwortung übernehmen. Die SP regt deshalb folgende Präzisierung an:

Artikel 3 Absatz 2^{bis} (neu): Der Bund unterstützt die Kantone bei der Durchführung von Weiterbildungskursen und der Erstellung der Sicherheitsdokumentation.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär